

Sitzungsvorlage 043/2019_2

öffentlich

TOP: Verkehrsberuhigungskonzept Wengelsdorf

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Wengelsdorf	06.11.2019	
Stadtentwicklungsausschuss	25.11.2019	
Stadtrat	12.12.2019	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Die Stadt Weißenfels verfügt für die Kernstadt Weißenfels und den Ortsteil Borau über einen Verkehrsentwicklungsplan. Weiterführende Verkehrsentwicklungspläne für die eingemeindeten Ortsteile liegen nicht vor. Inhalt des Verkehrsentwicklungsplanes ist unter anderem auch eine Verkehrsberuhigungskonzeption.

In den Ortsteilen sind im Bestand bereits zahlreiche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen umgesetzt. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zur Straßenverkehrsordnung zu den Zeichen 274.1 (Tempo 30-Zone) und 325 (verkehrsberuhigter Bereich) sowie § 45 Abs. 1c StVO ist zur verkehrsrechtlichen Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

Um einen rechtssicheren Bestand der verkehrsberuhigten Regelungen zu gewährleisten und auf Änderungen und Ergänzungen verkehrsberuhigter Maßnahmen reagieren zu können, ist das Einvernehmen zur Verkehrsberuhigungskonzeption für den Ortsteil Wengelsdorf herbeizuführen.

Bischoff
Fachbereichsleiter III

Anlagen

- Verkehrsberuhigungskonzept
- Anlage 1 – Bestandsplan
- Anlage 2 – Planzustand

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt das Verkehrsberuhigungskonzept für den Ortsteil Wengelsdorf und erteilt das Einvernehmen zur Beibehaltung und Umsetzung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 1c StVO.

Risch
Oberbürgermeister